

## § 3

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„lit ein Wasserversorgungsnetz **vorhanden**, so genügt ein am Hydranten angeschlossener, unter Druck stehender **und** nach dem Druschplatz verlegter **C-Druckschlauch**. Der **Ausgangsdruck am Strahlrohr** muß mindestens 2 atü betragen.“

## § 4

Der § 25 erhält folgende Fassung:

„Alle elektrischen Antriebsmaschinen einschließlich aller an den Maschinen vorhandenen elektrischen Anlagen sind durch den Betriebsleiter bzw. LPG-Vorstzenden je nach Beanspruchung, jedoch mindestens einmal innerhalb von 6 Monaten, von hierfür berechtigten Fachkräften auf ihre Betriebssicherheit, insbesondere die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen, überprüfen zu lassen. Das Ergebnis der Prüfung ist schriftlich festzuhalten.“

## § 5

Der § 66 erhält folgende Fassung:

„Das Verbrennen landwirtschaftlicher Erzeugnisse, Rückstände usw. sowie das Abbrennen von Wiesen darf nur mit Zustimmung des örtlich zuständigen Brandschutzorgans erfolgen.“

## § 6

Der § 73 erhält folgende Fassung:

„Auf Antrag können in begründeten Einzelfällen in arbeitsschutzmäßiger Hinsicht die Abteilung Arbeitsschutz beim Freien Deutschen Gewerkschaftsbund (Bezirksvorstand) und in brandschutztechnischer Hinsicht die zuständigen Bezirksbehörden der Deutschen Volkspolizei, Abteilung Feuerwehr, im gegenseitigen Einvernehmen von den Bestimmungen dieser Anordnung abweichende Regelungen treffen. Die Entscheidung ist in Verbindung mit dem Rat des Bezirkes, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, bzw. der WB Saatzucht- und Handelsbetriebe zu treffen. Werden durch die abweichende Regelung die Belange der Deutschen Reichsbahn oder anderer Einrichtungen berührt, so ist die Regelung im Einvernehmen mit den zuständigen Institutionen festzulegen.“

## § 7

Nach § 74 wird folgender § 74a eingefügt:

„Für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der §§ 7, 14, 19 bis 23, 26, 27, 59 bis 61 und 63 bis 72 sind die Brandschutzorgane zuständig.“

## § 8

Diese Arbeitsschutz- und Brandschutzanordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 26. Januar 1961

**Der Minister für Landwirtschaft,  
Erfassung und Forstwirtschaft**  
Reichelt

**Anordnung Nr. 4\*****Über die Gewährung und Verwendung  
des Devisenbonus.**

Vom 20. Januar 1961

**Im Einvernehmen mit der Deutschen Notenbank wird folgendes angeordnet:**

## § 1

(1) Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe, halbstaatliche Betriebe, private Industriebetriebe, Produktionsgenossenschaften des Handwerks und Handwerksbetriebe erhalten für die Vergabe von Lizenzen im Sinne der Anordnung vom 3. Januar 1961 über Lizenzverträge (GBl. II S. 18) einen Devisenbonus in Form eines Anrechtes auf Valuta.

(2) Der Devisenbonus beträgt 20 % des erzielten Devisenerlöses.

## § 2

(1) Die Anmeldepflicht gemäß § 2 Abs. 2 der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus (GBl. II S. 149) besteht nicht für den Devisenbonus bei der Vergabe von Lizenzen nach § 1 dieser Anordnung.

(2) Die Gutschrift des Devisenbonus erfolgt nach Eingang der Zahlung des ausländischen Vertragspartners.

## § 3

Volkseigene und ihnen gleichgestellte Betriebe sowie halbstaatliche Betriebe können den Devisenbonus gemäß § 1 neben den Maßnahmen gemäß § 4 der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus auch für Maßnahmen verwenden, die der Realisierung des Planes der neuen Technik dienen.

## § 4

Im übrigen finden die Bestimmungen der Anordnung vom 1. März 1957 über die Gewährung und Verwendung des Devisenbonus sinngemäß Anwendung.

## § 6

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Anordnung finden auf alle nach Inkrafttreten dieser Anordnung erfolgenden Lizenzvergaben Anwendung.

Berlin, den 20. Januar 1961

**Der Minister für Außenhandel  
und Innerdeutschen Handel**

Rau

Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

• Anordnung Nr. 3 (GBl. II 1958 S. 215)

**Berichtigung**

Das Ministerium für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft weist darauf hin, daß die Anordnung Nr. 3 vom 21. September 1960 über die Ausformung, Messung und Sortenbildung des inländischen Rohholzes und der inländischen Rinden (Holzmeßanweisung — HOMA) (GBl. II S. 379) wie folgt zu berichtigen ist:

Im § 4 Abs. 2 muß es bei der Stapelhöhe für Faserplattenholz und Spanplattenholz für Mittelschichten (Plattenholz 2) E statt 1,04 richtig heißen 0,80.